

Wegleitung zur Promotionsordnung für ein Doktorat der Philosophie (Dr. phil.) in theologischen Studien der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern

vom 18. September 2018

Die Fakultätsversammlung, gestützt auf § 1, Abs. 1 der Promotionsordnung vom 27.06.2018 formuliert:

I. Allgemeine Bestimmungen

W 1 Grundsatz

Die Fakultätsversammlung verabschiedet die Promotionsordnung und beschliesst über Ehrenpromotionen. In allen anderen Belangen entscheidet der Promotionsausschuss.

W 2 Promotionsausschuss

- 1) Der Promotionsausschuss beschliesst die Zulassungsbedingungen zum Promotionsstudium und -verfahren und entscheidet auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans über die Zulassung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten zum Promotionsstudium und -verfahren. Er bestellt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans die zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, entscheidet über die Bewertung der Doktordissertation und legt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans die Prüferinnen und Prüfer für die Doktorexamen fest.
- 2) Der Promotionsausschuss trifft sich jeweils vor oder nach einer Fakultätsversammlung. Es sind keine zusätzlichen Termine vorgesehen.
- 3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

W 3 Zulassung zum Promotionsstudium

- 1) Zum Promotionsstudium wird zugelassen, wer einen mindestens mit dem Gesamtprädikat «magna cum laude» bestandenen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und eine Zusage zur Erstbetreuung der Dissertation eines Mitglieds des Professoriums der Theologischen Fakultät erhalten hat.
- 2) Wer den Abschluss an einer anderen Bildungsinstitution erworben hat, wird zum Promotionsstudium nur zugelassen, falls dies auch an der betreffenden Fakultät möglich wäre. Eine entsprechende Bestätigung ist vorzulegen.
- 3) Dem Gesuch um Zulassung zum Promotionsstudium, das an den Promotionsausschuss gerichtet wird, sind beizufügen:
 - a. die Nachweise über die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Promotionsordnung § 3, 1;

- b. ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsganges und der evtl. ausgeübten beruflichen Tätigkeiten;
 - c. eine Kopie der Doktoratsvereinbarung (vgl. Promotionsordnung § 3, 2) inklusive Betreuungsbestätigung.
- 4) Für Doktorierende in einer Assistenzanstellung gilt als Doktoratsvereinbarung die „Anstellungs-Ausbildungs-Absprache“.

II. Promotionsleistungen

W 4 Promotionsstudium

- 1) Die Förderung von Kompetenzen im Promotionsfach kann individuell angepasst werden. Dazu können Sprachkurse wie Englisch als Wissenschaftssprache oder wissenschaftliche Sprache allgemein gehören, wie auch Vertiefung im wissenschaftlichen Schreiben oder ähnliches.
Die Credits können z.B. in zwei Seminaren mit Seminararbeit und Zusatzleistung (je 5 CP) erworben werden oder in äquivalenten Veranstaltungen.
- 2) Die Credits für die Teilnahme an Forschungskolloquien des Promotionsfachs berechnen sich aus den halb- oder ganztägigen Kolloquien pro Semester innerhalb des zweijährigen strukturierten Promotionsstudiums und beinhalten die intensive Vor- und Nachbereitung der Forschungskolloquien: Präsentation des Konzeptes und des Entwicklungsstandes der eigenen Forschungsarbeit und Diskussion; Lektüre und Rückmeldungen zu den Präsentationen der anderen Doktorierenden; Diskussion fachspezifischer Themen, die von der Professorin, dem Professor vorgelegt werden usw.
- 3) Für das Promotionsstudium angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern besucht wurden. Die Kompetenz zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten liegt bei der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation.
- 4) In Einzelfällen kann die Doktorandin, der Doktorand von Leistungen gemäss § 4, Abs. 4, b. und c. der Promotionsordnung befreit werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Doktorierende handelt, die sich im Ausland aufhalten.
- 5) Die Doktorandin, der Doktorand muss während des ganzen Promotionsstudiums Immatrikuliert sein. In begründeten Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan immatrikulierte Studierende auf schriftliches Gesuch hin vom Promotionsstudium für je ein Semester beurlauben. Das Prüfungssemester ist davon ausgeschlossen. Ein Urlaubsgesuch ist bis zum 31. August (Herbstsemester) oder bis zum 31. Januar (Frühjahrssemester) beim Dekanat einzureichen.

- 6) Die einzelnen Leistungen, welche der Doktorand oder die Doktorandin im Laufe des weiteren, nicht strukturierten Promotionsstudiums erbracht hat, werden im Diploma Supplement zur Doktoratsurkunde ausgewiesen.

W 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

- 1) Dem Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:
- a. die Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums;
 - b. eine ehrenwörtliche Erklärung, dass die Doktorarbeit selbständig angefertigt und das dazu verwendete Schrifttum aufgeführt ist;
 - c. eine Erklärung, dass die Doktorarbeit weder ganz noch in wesentlichen Teilen veröffentlicht oder bei einer anderen Fakultät eingereicht und auch sonst kein Versuch unternommen worden ist, sich mit dieser Arbeit einer Doktorprüfung oder einer gleichartigen Prüfung zu unterziehen;
 - d. ein Vorschlag, in welchen Fächern die Bewerberin bzw. der Bewerber geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 7, Abs. 2 der Promotionsordnung festgelegten Möglichkeiten.
- 2) Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende/r des Promotionsausschusses prüft die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren. Sodann eröffnet der Promotionsausschuss auf Antrag seiner oder seines Vorsitzenden das Promotionsverfahren.

W 6 Dissertation

- 1) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der oder des Promovierenden und nach Anhören der zuständigen Fachprofessorin oder des zuständigen Fachprofessors die Ausführung der Doktordissertation in einer anderen Sprache gestatten.
Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- 2) Der Umfang der Doktordissertation soll in der Regel 300 Seiten (Manuskriptseite: ca. 2300 Zeichen inkl. Leerzeichen) inklusive Anmerkungen nicht überschreiten.
- 3) Die Thematik der Dissertation ist in Absprache und im Einverständnis mit der zuständigen Fachprofessorin oder dem zuständigen Fachprofessor zu wählen. Diese oder dieser berät und leitet die Bewerberin oder den Bewerber bei der Erstellung der Arbeit an. Dabei kann gegebenenfalls auch auf die Gestaltung des Promotionsstudiums im Rahmen der Bestimmungen in § 4 der Promotionsordnung und W 4 der Wegleitung Einfluss genommen werden.
- 4) Für die Begutachtung einer bei der Fakultät eingereichten Doktordissertation bestimmt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, darunter stets eine bzw. einen aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät. In der Regel wird die Erstellung des ersten Gutachtens der Fachprofessorin bzw. dem Fachprofessor der Fakultät, die bzw. der die Arbeit betreut hat, übertragen. Die Erstellung des zweiten Gutachtens kann auch – gegebenenfalls auf Vorschlag der Betreuerin oder

des Betreuers der Arbeit – einem habilitierten Mitglied der eigenen oder einer anderen Fakultät und in besonderen Fällen einer Expertin oder einem Experten übertragen werden, die oder der für eine bestimmte Thematik speziell ausgewiesen ist.

- 5) Eine emeritierte Professorin oder ein emeritierter Professor sowie eine ehemalige Professorin oder ein ehemaliger Professor der Fakultät können mit Einverständnis der betroffenen Person mit der Begutachtung beauftragt werden. Eine Erstbegutachtung ist in der Regel nur bei Arbeiten möglich, deren Betreuung noch vor der Entpflichtung bzw. vor der Wegberufung übernommen wurde. Die Möglichkeit der Übernahme des Erstgutachtens erlischt fünf Jahre nach Beendigung der Tätigkeit an der Fakultät.
- 6) Jede bzw. jeder der bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter gibt innerhalb von längstens vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten mit der Beantragung von Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie mit einem Notenvorschlag ab. (Notenskala vgl. § 9 der Promotionsordnung)
- 7) Die Gutachten werden mitsamt der Doktordissertation zehn Werktage zur Einsichtnahme des Promotionsausschusses im Dekanat aufgelegt. Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind durch das Dekanat von der Auslegefrist zu benachrichtigen und befugt, innerhalb dieser Frist ihrerseits zu der Arbeit schriftlich Stellung zu nehmen.
- 8) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss über den Vorschlag der Gutachterinnen bzw. Gutachter, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlich eingegangener Stellungnahmen. Bei übereinstimmender Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter schliesst sich der Promotionsausschuss in der Regel deren Votum an. Der Promotionsausschuss kann noch ein drittes Gutachten einholen. Er setzt dann unter Berücksichtigung dieses Gutachtens die Note fest.

W 8 Abnahme des Examens

- 1) Das Doktorexamen (vgl. § 7 der Promotionsordnung) in Form einer mündlichen Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung zum Promotionsverfahren und innerhalb eines Monats nach Annahme der Doktordissertation abgeschlossen werden können.
- 2) Die mündlichen Prüfungen werden von an der Universität Luzern angestellten Professorinnen und Professoren abgenommen.
- 3) Nach Annahme der Doktordissertation durch den Promotionsausschuss wählt dieser auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Prüferinnen bzw. Prüfer und legt den Termin des Doktorexamens fest. Die Dekanin oder der Dekan teilt anschliessend der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich den Termin des Doktorexamens und die Prüferinnen bzw. Prüfer schriftlich mit.

- 4) Das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Luzern stellt der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Rechnung über die anfallenden Prüfungsgebühren aus, die in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Wird die Zahlungspflicht nicht wahrgenommen, hält die Dekanin bzw. der Dekan die Doktorurkunde so lange zurück, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde.
- 5) Die mündliche Prüfung ist zusammenhängend am selben Tag abzulegen. Sie dauert im Promotionsfach ca. 45 Minuten (wobei die promovierende Person in den ersten 15 Minuten Gelegenheit hat, die Ergebnisse ihrer Doktordissertation mündlich vorzustellen; der Gebrauch von Hilfsmitteln ist vorgängig mit der oder dem Vorsitzenden abzusprechen), in den Wahlfächern je ca. 30 Minuten und werden im Beisein aller Prüferinnen bzw. Prüfer nacheinander als Einzelprüfungen durchgeführt.
- 6) Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Examinatorin oder der Examinator eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.
- 7) Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, die mündliche Prüfung des Doktorexamens öffentlich durchzuführen, muss an die Dekanin oder den Dekan spätestens vier Wochen vor der Prüfung gestellt werden.
- 8) Die Prüfungsleistungen werden von der oder dem Vorsitzenden und von den Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam nach der in § 9 PO festgelegten Notenskala als Einzelleistungen gewertet. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und zu den Promotionsakten zu nehmen ist.
- 9) Wer das Doktorexamen bestanden hat, hat die Möglichkeit, die Thesen ihrer bzw. seiner Doktordissertation im Rahmen eines von der Theologischen Fakultät der Universität Luzern zu veranstaltenden öffentlichen Vortrags zu präsentieren. Dieser Vortrag ist freiwillig und nicht Bestandteil der Doktorprüfung.

III. Promotion

W 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

- 1) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über Annahme oder Ablehnung der Doktordissertation wird der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb einer Woche durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt. Der Promotionsausschuss kann die Doktordissertation vor einer Ablehnung der Bewerberin oder dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben, unter Einbehaltung eines Exemplars bei den Akten der Fakultät. Für die Umarbeitung wird eine Frist von eineinhalb Jahren eingeräumt; sie kann in Ausnahmefällen auf Antrag einmal um ein halbes Jahr verlängert werden. Die Beurteilung der überarbeiteten Fas-

sung obliegt den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Erstfassung; Ausnahmen bedürfen des Beschlusses des Promotionsausschusses. Wird die Arbeit innerhalb der zubemessenen Frist nicht wieder eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

- 2) Im Falle einer Ablehnung der Doktordissertation durch den Promotionsausschuss gilt das Doktorexamen als nicht bestanden. Über die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan eine begründete schriftliche Mitteilung zu geben. Der Bewerberin oder dem Bewerber steht es frei, unter Vorlage einer verbesserten Doktordissertation das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren einmal zu wiederholen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der Fakultät.
- 3) Die Prüfungen sind bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in allen Fächern wenigstens die Bewertung «genügend» (= 4) erreichen. Bleiben die Leistungen in einem Fach unter dieser Bewertung, so gelten die Prüfungen nur dann als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines halben Jahres in diesem Fach eine Wiederholungsprüfung besteht. Bleiben die Leistungen in zwei Fächern unter der Bewertung «genügend», gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie kann ebenfalls innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Die Dekanin oder der Dekan organisiert eine Wiederholungsprüfung mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. Doch ist in allen Fällen nur eine einmalige Wiederholung möglich. Vom Nichtbestehen einer Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 4) Die Dekanin oder der Dekan gewährt der Bewerberin oder dem Bewerber nach Bestehen der letzten Promotionsleistung (Doktorexamen) Einsicht in die Promotionsakten (Gutachten).

W 12 Publikation

- 1) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Publikation der Doktorarbeit verlängern und einen neuen Termin für die Abgabe festsetzen.
- 2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzte Frist, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechtsansprüche.
- 3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, von der in Buchform oder elektronisch veröffentlichten Doktordissertation 8 Exemplare an das Dekanat zu liefern, die für das Dekanat und die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern bestimmt sind.
- 4) Die elektronische Publikation erfolgt auf dem Server der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) gemäss deren Vorgaben. Diese Publikation gilt als vollwertige

Veröffentlichung, wobei das Jahr, in dem die Publikation auf den Dokumentenserver hochgeladen wird, als Publikationsjahr gilt.

W 13 Abschluss

- 1) Das Zeugnis über die erbrachten Promotionsleistungen weist die Note der Doktordissertation, die einzelnen Noten des Doktorexamens und das Gesamtprädikat (vgl. § 14) aus. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung.
- 2) Die Doktorurkunde wird dem Bewerber oder der Bewerberin nach Ablieferung der Pflichtexemplare (vgl. W 12 Ziff. 3) ausgehändigt.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Aushändigung der Doktorurkunde bereits gestatten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch Verlagsvertrag die Veröffentlichung der Doktordissertation innerhalb der in § 11 der Promotionsordnung genannten Frist (zwei Jahre) nachweist und die Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zusagt.
- 3) Die Doktorurkunde trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und weist Titel und Note der Doktordissertation sowie das Gesamtprädikat aus. Sie wird für die Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan und von der Prodekanin oder vom Prodekan unterzeichnet.

W 14 Gesamtprädikat

Sofern die Bewerberin oder der Bewerber die mündlichen Prüfungen bestanden hat, setzen im Anschluss an deren Bewertung die oder der Vorsitzende und die am Promotionsverfahren beteiligten Prüferinnen und Prüfer gemeinsam die Gesamtnote der Promotion fest. Sie wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Note der Doktordissertation, die sechsfach zählt, und der Einzelnoten der mündlichen Prüfungen, die im Hauptfach zweifach und in den Nebenfächern einfach zählen.

IV. Ehrendokortitel

W 15 Ehrendokortitel

- 1) Die Urkunde über die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. vom Dekan überreicht. Sie trägt das Datum des vorgesehenen Tages der Überreichung und wird für die Universität von der Rektorin oder dem Rektor und für die Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und gesiegelt.

Luzern, 18. September 2018

Prof. Dr. Robert Vorholt
Dekan